

L. M. J.,

- *Verteidigerin* -

- **An das**

Amtsgericht Potsdam

Per Telefax: 0331 - 2017-1009

19.04.2012

75 OWi 4133 Js 3985/11 (21/11)

In der Bußgeldsache

gegen

C. Lecomte u.a.

hier: Cécile **Lecomte**

begründe ich den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und beantrage

**das Urteil des AG Potsdam, vom 14.2.2012 ,zugestellt am 20.3.2012,
aufzuheben.**

Das angefochtene Urteil verletzt förmliches und sachliches Recht.

1. Verletzung förmlichen Rechts

§265 I StPO, Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs

Die Betroffene ist aufgrund einer Vorschrift verurteilt worden, die nicht Gegenstand des Bußgeldbescheides war.

- a. Grundlage des Verfahrens war der Bußgeldbescheid vom 22.2.2010 mit folgendem hier interessierenden Wortlaut

Ihnen wird vorgeworfen, am 06. November 2008, 10.58 Uhr – 16.22 Uhr folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie hatten sich unbefugt auf Bahngebiet auf und nahmen eine betriebsstörende Handlung auf dem Gebiet der Eisenbahnen vor. Hierzu kletterten Sie gemeinsam mit drei weiteren Personen auf die Brückenkonstruktion über dem Elbeselken-Kanal in Wendisch Evern, auf der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg, ließen sich mit Hilfe von Kletterseilen an dieser herab und befestigten zwei Plakate, innerhalb des Brückenaufbaus und an dessen Seite. Bedienstete der Bundespolizei verbrachten Sie von der Bahnanlage.

Zur Sicherung von Leib und Leben wurde die Streckenführung in der Zeit von 11.07 Uhr bis 16.53 Uhr für den Zugverkehr gesperrt.

Beweismittel: Foto Ihre Angaben Zeugenaussage
Zeugen: Bedienstete der Bundespolizeiabteilung Hünfeld

Verstoß gegen § 64 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Gesetzlichen Grundlagen

§ 55 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 64b Abs. 2 Nr. 5 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO);

bereiten oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen. Warer handelt gem. § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig ... ein Fahrthindernis bereitet oder eine andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Maßnahme vornimmt.

Im Rahmen der Anhörung erhielten Sie mit Schreiben vom 03.11.2009 Gelegenheit, sich zu Sache zu äußern. Sie äußerten sich nicht zum Vorwurf.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage konnten Sie nicht vom Vorwurf der Ordnungswidrigkeit befreit werden.

Dieser Bußgeldbescheid wurde ohne Änderung oder Ergänzung zu Beginn der Hauptverhandlung vom 26.1.2012 verlesen (Bl.178 d.A.).

Tatsächlich bildete somit das Anbringen von Plakaten im sowie das eigene Abseilen in den Luftraum über dem Gleis des Brückenaufbaus den Verhandlungsgegenstand, rechtlich qualifiziert als Verstoß gegen § 64 Abs.2 Nr.5 EBO, wonach das Bereiten von Hindernissen oder die Vornahme betriebsstörender oder betriebsgefährdender Maßnahmen geahndet werden kann. Abgesehen davon, dass der eingangs bemühte „unbefugte Aufenthalt auf Bahngelände“ im Gegensatz zum unbefugten Betreten oder Benutzen von Bahnanlagen keinen bestimmten OWi-Tatbestand nach der EBO darstellt, war er im Bußgeldbescheid auch nicht als gesondert bewerteter Verstoß erfasst, sondern erkennbar nur als Verortung der Handlung nach § 64 Abs.2 Nr.5 EBO(„...hierzu kletterten Sie..“) beschrieben.

b. In der Fortsetzungsverhandlung vom 14.2.2012 hat sich die Vorsitzende mit der Vertretung der Verwaltungsbehörde darauf verständigt, nicht mehr das „Hindernisbereiten“ zu verhandeln, sondern den als solchen bezeichneten Vorwurf des unbefugten Aufenthaltes in den Bahnanlagen. Die Erklärung, dass jetzt nur noch darüber prozessiert werde, richtete sich nicht an die Betroffenen und ihre Verteidiger, sondern an die Verwaltungsbehörde. Weder wurde den Betroffenen dargelegt, welche Vorschrift zur Anwendung kommen soll, noch erfolgte ein Hinweis auf die Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit). Auch Angaben über die Dauer und den Ort des unbefugten Aufenthaltes fehlten. Es erging auch kein Hinweis darüber, welche Örtlichkeiten die Vorsitzende mit „Bahnanlagen“ meinte und warum es sich bei der gesamten Kanalbrücke um eine „Eisenbahnbrücke“ i.S. der „Eisenbahnbau- und Betriebsordnung“

handeln sollte.. Verteidigungsmöglichkeiten wurden den Betroffenen hierzu nicht eingeräumt.

Dieser Verfahrensverstoß wird durch das Protokoll bewiesen, § 274 StPO

Das HV-Protokoll vermerkt hierzu:

„...Es ergeht der rechtliche Hinweis, dass der Vorwurf beschränkt wird auf den unerlaubten Aufenthalt in den Bahnanlagen...Die Verw. B. stimmte zu“ (Bd.V ,Bl.287).

- c. Bereits durch den richterlichen Beschluss vom 23.8.2011 war außerhalb der Hauptverhandlung ebenfalls ein an alle Betroffenen adressierter rechtlicher Hinweis verfasst worden, auf den die Vorsitzende im Fortsetzungstermin vom 14.2.2012 zur Ablehnung eines Beweisantrages Bezug nahm. Der Ablehnungsbeschluss lautet:

Der Beweisantrag wird gemäß §§ 77 Abs.2 Zif 1 OWiG abgelehnt, da nach Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit über den Vorwurf des Bußgeldbescheides in Verbindung mit dem rechtlichen Hinweis des Gerichts vom 23.8.2011 nicht erforderlich ist“ (Bl.295, Bd V)

und erging, nachdem die Verwaltungsbehörde erklärt hatte, der Beweisantrag sei für das Verfahren nicht mehr relevant.

Dieser weit zurückliegende (23.8.2011) und nur außerhalb der Hauptverhandlung an alle Betroffenen adressierte rechtliche Hinweis selbst hatte folgenden Wortlaut (Bd IV,Bl.112)

„...weist das Gericht die Betroffenen darauf hin, dass auch eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 64 b Abs. 2 Nr. 1 EBO in Verbindung mit § 28 AEG in Betracht kommt.

Nach § 62 EBO dürfen Bahnanlagen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis sie dazu berechtigt.

Gemäß § 4 EBO sind Bahnanlagen Bauwerke, die zur Abwicklung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Indem die Betroffenen sich ohne Erlaubnis auf der Eisenbahnbrücke aufgehalten haben, können sie ordnungswidrig gemäß § 64 b Abs. 2 Nr. 1 EBO gehandelt haben.

Der Verstoß kann gemäß § 28 Abs. 2 AEG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Potsdam, 23.08.2011

Ahle
Richterin am Amtsgericht“

Der diesen Hinweis veranlassende Beweisantrag der Verteidigerin des Betroffenen Vath, dem sich alle anderen Betroffenen angeschlossen hatten, behauptete die Sprengung der Versammlung durch die Bundespolizei ohne vorherige Auflösungsverfügung seitens der anwesenden und allein zuständigen Landespolizei. Es sei unzulässiger unmittelbarer Zwang angewendet worden. Der darin liegende Eingriff in das Versammlungsgrundrecht sei „weitaus gravierender als ein möglicher Verstoß gegen die EBO“ (BD.V ,Bl. 318,318 R, Anlage IX zum HV Protokoll). Bezogen wurde auf ein dem Antrag beigefügtes Gutachten des Geschäftsführenden Direktors des Zentrums für Europäische Rechtspolitik

„Bremen, Prof. Dr Fischer-Lescano, das im Antrag bezeichnet war mit „Versammlungsrecht bei Gleisdemonstrationen“, jedoch den Originaltitel trägt: „Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei Gleisdemonstrationen“ (Bl. 319 ff). Der Antrag sowie das Gutachten thematisieren nur Demonstrationen auf „Bahngleisen“, bzw. „Gleisanlagen“, erwähnen und erörtern jedoch an keiner Stelle den Begriff „Bahnanlagen“. Insbesondere wird an keiner Stelle die Frage, was unter „Bauwerken der Eisenbahn“ zu verstehen sei erörtert Demonstrationen in dem Luftraum über Gleisen und die rechtliche Qualifizierung der Fixierungspunkte der Seile werden nirgends behandelt.

Den Betroffenen wurde weder außerhalb noch innerhalb der Hauptverhandlung die Gelegenheit zur Verteidigung gegenüber dem neuen Vorwurf eingeräumt. Ihnen wurde auch nicht erklärt, inwiefern der Beweisantrag für den durch den rechtlichen Hinweis veränderten Vorwurf "nicht erforderlich" sei. Auch die negativen Tatbestandsmerkmale (außerhalb des „allgemeinen Verkehrsgebrauchs“, ohne „besonderes Nutzungsverhältnis“) wurden nicht erläutert.

d. Danach stellten alle Betroffene in der Hauptverhandlung nachfolgenden

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Für Protestaktionen über der Schiene in einer Höhe von über 4,80 Meter hat es bislang immer Freisprüche gegeben.

Beweismittel

Heranziehung der Urteile aus folgende Akten:

Az. 23 Cs .540 Js 179/08 .39/08 (AG Steinfurt)

Az. 260 Owi 252/07 260 OWi 253/07 260 OWi 249/07 (AG Hannover)

Az NZS 312 OWi 2661 Js 67820/07 (220/07)

Begründung

In der aktuell herrschenden Rechtsprechung ist die Auffassung vertreten, dass Protestaktionen in der Form des Demonstrierens und der Meinungskundgabe oberhalb der

Schienen außerhalb des Regellichtraums keine strafbare Handlung, insbesondere keinen Verstoß gegen die EBO darstellen.

Dies wird aus den als Beweis genannten Urteilen zu entnehmen sein. Den Betroffenen ist keine Rechtsprechung bekannt, wonach eine Demonstration oder eine Meinungskundgabe oberhalb der Schienen außerhalb des Regellichtraums den Tatbestand des § 64b Abs.2 Nr. 1 EBO erfüllen würde. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen dass eines der genannten Freispruchurteile ausgerechnet (die)Betroffene Lecomte betrifft (23 Cs 540 Js 179/08 39/08 AG Steinfurt).

Der Sachverhalt ist mit dem der Handlung vom 6. November 2008 vergleichbar. Mit dem Unterschied, dass am 6. November keine Bäume erklommen wurden, sondern eine Brückenkonstruktion. Was an der Frage ob der Tatbestand doch erfüllt ist, nichts ändert, weil die Brückenkonstruktion den Regellichtraum nicht tangiert.

Wenn man plötzlich, weil es sich um eine Brücke handelt, annehmen würde, dass der Tatbestand des § 64b Abs.2 Nr.1 EBO doch erfüllt ist, könnte jede Demonstration auf einer Auto- oder Fußgängerbrücke oberhalb des Fahrtwegs eines Zuges bereits als eine rechtswidrige Tat bewertet werden. Diese rechtliche Bewertung wäre eindeutig grundrechtswidrig. Es wäre in diesem Fall sehr zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Dieser Sachverhalt ähnelt dem in den genannten Urteilen jeweils geschilderten Sachverhalt. Die Betroffene Lecomte wurde vom Amtsgericht Steinfurt ausgerechnet nach einer solchen Seilaktion am 16. Januar 2008 oberhalb der Schiene vom Vorwurf der Nötigung und des Verstoßes gegen die EBO freigesprochen (23 Cs 540 Js 179/08 39/08 ; Urteil vom 4. Juni 2009, AG Steinfurt).

Relevanz

Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewehrtheit der Handlung von großer Relevanz. Der herrschenden Rechtsprechung nach muss in diesem Verfahren ein Freispruch erfolgen. Sollte das Gericht hierzu aber eine abweichender Meinung vertreten und die Betroffenen zu einer Geldstrafe verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. In diesem Hinblick sind die Freisprüche aus der Vergangenheit von besonderer Bedeutung. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahndet werden.

Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:

„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum. Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85ff)
[...]

Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche

Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82,).

Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung. (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor

Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter

Rechtsslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine

der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“

Nach alledem ist weder der Tatbestand des 64b Abs. 2 Nr. 1BO erfüllt, noch ist eine Grundlage für eine Ahndung der Handlung gegeben.
(Bd V,Bl.296 Anl.XII zum HV Protokoll)

Der diesen Antrag ablehnende Beschluss lautete:

Der Beweisantrag wird gemäß § 77bs.2 Zif1 OWiG abgelehnt, weil die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit über die vorgeworfenen Verstöße in dieser Hauptverhandlung nicht erforderlich (ist),
(Bd V,Bl.296)

e. Es folgte der Beweisantrag aller Betroffenen mit folgendem Wortlaut:

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Es handelte sich bei der Handlung der Betroffenen um medienwirksamen plakativen Protest gegen Atomtransporte. Ein Betreten der Bahnanlage war nicht intendiert

Beweismittel

- Inaugenscheinnahme des über das französische Fernsehen ausgestrahlten Videos über die Aktion
- Inaugenscheinnahme des Fahrplans des Castortransportes von La Hague nach Gorleben von November 2008, zu erhalten bei der Bundespolizei.

Begründung

Die Betroffenen haben keine körperliche Blockade vorgenommen, die Aktion hatte medienwirksame, plakative Zwecke. Mit ihrer Demonstration wollten die Demonstrantinnen auf den unmittelbar bevorstehenden Castortransport aufmerksam machen, Dafür spricht, dass die Aktion noch vor Abfahrt des Castortransportes stattfand. Eine Inaugenscheinnahme des Castorfahrplanes wird diese Annahme bestätigen und beweisen. Es gibt keine vernünftigen Gründe für die Annahme, die DemonstrantInnen hätten die Beeinträchtigung des Regionalverkehrs zum Ziel gehabt. Das Video wird zeigen, dass die DemonstrantInnen Transparente mit sich führten, die eindeutig auf die Atomkraftproblematik hinwiesen. Die Botschaft Stopp Castor hat einen gewissen Erkennungswert für den Protest gegen die Atomkraft. Sie ist auf allen (angemeldeten und nicht angemeldeten) Anti-Castor-Kundgebungen wiederzufinden und nicht spezifisch. Für die Aktion auf der Brücke. Das Video dokumentiert zudem, dass die Betroffenen sich alle ohne Widerstand durch die Bundespolizei räumen ließen. Sie verhielten sich passiv.

Die mitgeführten Seile sind übliche erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, eine Zweckentfremdung, um den Zugverkehr zu behindern darf nicht zu Ungunsten der Betroffenen unterstellt werden.

Relevanz

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach §64b EBO nicht erfüllt sind.

Wie auch auf Blatt 24 der Akte in einem vom Gericht angeforderten Urteil des AG Hannover beschrieben,

erfordert der Tatbestand des Herbeiführens einer betriebsstörenden Handlung sowie anderer Tatbestände des § 64 EBO eine subjektive Komponente. Wie in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall kann auch in dem hier verhandelten Fall festgestellt werden: Die 4 Kletterer wollten mit ihrer Aktion lediglich "ihre Einstellung zur Atomkraft plakativ und medienwirksam verbreiten." Sowohl das französische Kamerateam vor Ort, als auch die Transparente und das friedfertige Verhalten bei der Räumung sprechen klar für ein derartiges Ansinnen. Auch die Durchführung der Aktion bewusst außerhalb des Regellichtraumes zeigt, dass die Kletterinnen nicht im Sinn hatten, die Gleisanlagen im Sinne des § 64b EBO zu betreten.

Die EBO wurde vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Bahnanlagen erlassen. Sie wurde auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1904, einer Zeit wo es keine Atomkraft gab und folglich keine Demonstrationen dagegen!

Schutzzweck der EBO ist lediglich der reibungslose Verkehr von Zügen. Zu diesem Zweck hat der

Verordnungsgeber mit § 9 der EBO einen Regellichraum festgelegt, der nach § 9 Abs. 3 S.2 EBO freizuhalten ist. Der Luftraum außerhalb des Regellichtraumes fällt also nicht unter den Schutz der EBO. Die Beteiligten machten mit ihrer Protestaktion in luftiger Höhe vom ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Die notwendige Abgrenzung und Rechtsgüterabwägung muss auf Grund des allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. durch plakative Aktionen zu gewährleisten. Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der Demonstrantinnen erfolgen, Handlungen außerhalb des Regellichtraumes sind nicht bußgeldbewährt.

(Bd.V , Bl. 296, Anlage XII zum HV Protokoll)

Der daraufhin ergangene ablehnende Beschluss lautete

„Der soeben gestellte Beweisantrag wird bezüglich der Behauptung, es habe sich bei der Handlung der Betroffenen um einen medienwirksamen Protest gegen Atomtransporte gehandelt gem. § 244 Abs.3 S.2 StPO abgelehnt, weil die Behauptung so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr. Der darüber hinausgehende Beweisantrag wird zurückgewiesen, weil eine Beweisaufnahme über die subjektiven Vorstellungen der Betroffenen durch die angegebenen Beweismittel nicht möglich ist“ (Bl.296, Bd V)

und wird ergänzt durch den unmittelbar folgenden Beschluss:

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass auch ein fahrlässiger Verstoß bußgeldbewährt ist nach § 28 AEG (Bl.296,Bd.V)

ohne jedoch näher zu erläutern, worauf sich der Fahrlässigkeitsvorwurf beziehen soll und ohne auch insoweit Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

f. So durfte das Gericht nicht nur nicht unter beweisantragsrechtlichen Gesichtspunkten , sondern insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs, , von dem § 265 StPO eine Ausprägung darstellt, verfahren.

Die Hinweispflicht nach § 265 I StPO dient der Verteidigung. Der Hinweis hat deswegen nicht beiläufig, sondern „besonders“ zu erfolgen, muss sich direkt an die Angeklagten/Betroffenen richten und ihnen zudem explizit eine Verteidigungsmöglichkeit gegenüber dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt einräumen. Schon an letzterem fehlt es.

Die mit der Verwaltungsbehörde abgestimmte „Beschränkung“ auf den Vorwurf „des unerlaubten Aufenthaltes in den Bahnanlagen“ konnte schon deswegen nicht genügen, weil ein solcher Vorwurf bis dahin gar nicht erhoben worden war und das Gesetz einen solchen auch nicht kennt. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem unbefugten „Aufenthalt innerhalb der Gleise“ ,§ 62 Abs.2 EBO, und dem unbefugten Betreten oder Benutzen von Bahnanlagen, § 62 Abs.1 EBO.

Selbst wenn man die mit der Ablehnung eines Beweisantrages verbundene Bezugnahme auf den Beschluss vom 23.8.2011 als noch zulässige Hinweiserteilung in der Hauptverhandlung

- vgl. zu diesem Erfordernis BGH v.5.5.1998-1 StR 140/98- StV 1998, 582 f.-

ansehen wollte, änderte dies nichts an deren Fehlerhaftigkeit. Es sind alle Tatbestandsmerkmale des neuen Gesichtspunktes eindeutig zu bezeichnen, um dem Angeklagten zu erkennen zu geben, auf welche tatsächlichen Annahmen sich der neue Vorwurf stützt

std. Rspr. seit BGHSt 13, 320,324

Vorliegend sind nicht alle Merkmale bezeichnet worden. Denn durch die Vorschriften der EBO geschützt sind im Gegensatz zu dem rechtlichen Hinweis des Gerichts nicht alle „*Bauwerke, die zur Abwicklung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind*“, sondern nur Bauwerke der Eisenbahn. Nicht jede Brücke, über die (auch) eine Eisenbahn fährt, ist eine Brücke der Eisenbahn. Dies entspricht § 26 Abs. 1b AEG, wonach die Verordnungsermächtigung den Schutz der Anlagen der Eisenbahnen und ihres Betriebes umfasst.

„Bauerwerke der Eisenbahn“ sind nicht alle, die in irgendeinem funktionellen Zusammenhang mit dem Betrieb einer Eisenbahn stehen. Sonst wären beispielsweise auch alle Straßenbrücken über der Eisenbahn, sowie alle von „der Eisenbahn“ errichteten bzw. finanzierten Lärmschutzvorrichtungen vor Privathäusern als „Bahnanlagen“ zu qualifizieren. Ohne sie wäre der Betrieb nicht möglich. Mit dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot wäre dies nicht

vereinbar. Deswegen musste der Hinweis die korrekte Fassung der Vorschrift des § EBO zitieren und die Tatsachen enthalten, aus denen sich seitens des Gerichts die normative Einstufung der Brücke als „ Bauwerk der Eisenbahn“ ergeben sollte.

Auch die Schuldform war zu erläutern. Der pauschale Hinweis auf die Möglichkeit einer Fahrlässigkeitsbestrafung genügte nicht. Insbesondere war der Anknüpfungspunkt des Fahrlässigkeitsvorwurfes zu erläutern. Dazu gehört die Angabe der Tatsachen, aus denen sich der Vorwurf mangelnder Sorgfalt aus der Sicht des Gerichts ergab. Daran fehlte es vollständig. Selbst wenn die Möglichkeit eines Verbotsirrtumes etwa in dem Antrag zu c) thematisiert worden war, hätte mit dem späteren Hinweis auf die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit dargestellt werden müssen, warum der später im Urteil angenommene Verbotsirrtum möglicherweise vermeidbar gewesen sein soll. Der nach dem Beweisantrag zu e) ergangene Beschluss macht die vorausgehenden Gehörsverstöße besonders deutlich und vertieft sie gleichzeitig. Weil der Beweisantrag die Feststellung zum Ziel hatte, dass die Betroffenen nicht vorhatten „die Bahnanlage“ zu betreten, sondern nur darüber unter Respektierung der in der EBO genannten Distanz zu hängen, war offensichtlich, dass der Begriff der „Bahnanlage“ als „Bahngleise“ missverstanden und der Versuch, einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt in das Verfahren einzuführen, aufgrund der dargestellten groben richterlichen Versäumnisse gescheitert war. Das Urteil des AG Steinfurt, auf das sich die Betroffenen in ihrem Antrag zu oben d) ausdrücklich berufen hatten, führt aus (U.v. 4.6.2009-23 Cs-540 Js 178/08-39/08 S.11)

“...Die notwendige Abgrenzung muss aufgrund eines allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht zur freien Meinungsäußerung zu gewährleisten. Als mögliche Schranke eines allgemeinen Gesetzes konkretisiert sich der Schutzbereich des Bahnbetriebes durch den in § 9 EBO festgelegten Regellichraum. Das als Anlage 1 zu § 9

Abs. 3 der EBO gehörende „Bild 1“ legt fest, dass die Bahn eine lichte Höhe von 4,80 m. gemessen von der Verbindungslinie der Schienenoberkante ... in Sollage“ benötigt. Eine andere Abgrenzung könnte das Gericht nur willkürlich ziehen, was angesichts der Schrankenregelungen in Art. 5 Abs. 2 (und Art. 8 Abs. 2) Grundgesetz entschieden grundrechtswidrig wäre. So könnte dann z.B. jede Demonstration auf einer Brücke oberhalb des Fahrweges eines solchen Zuges bereits ordnungswidrig sein, weil letztlich auch dann nicht auszuschließen ist, dass eine Einwirkung auf den Zug erfolgen könnte. Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 64b Abs. 2 Nr 1 und Nr. 2 EBO hat sich ebenfalls nicht bestätigt, da nicht feststellbar ist, dass die Angeklagte die „Bahnanlage- Gleisbett, Schienenstränge und Schwellen betreten“ oder sich innerhalb der Gleise aufgehalten“ hat, um die Seilkonstruktion zu befestigen. Denkbar ist, dass andere Personen das Seil befestigt haben, oder auch, dass das Seil oberhalb des Regellichtraumes von Baum zu Baum geworfen wurde.

V

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Voosholz“

Die Gesamtheit des Prozessgeschehens erhellt, dass der anfängliche Gehörsvorstoß ständig vertieft wurde. Wenn das Urteil des AG Steinfurt den Begriff der „Bahnanlage“ mit „Gleisbett, Schienenstränge und Schwellen“(ebd) zu eng beschrieb, sich die Betroffenen aber hierauf berufend vortragen, sie hätten sich nicht auf „Bahnanlagen“ abgeseilt, musste das Gericht in der Bescheidung dieser Beweisanträge bei der Einführung des Fahrlässigkeitsvorwurfes erläutern, dass diese enge Bestimmung der Bahnanlagen für diese erkennbar nicht richtig gewesen und ein weiterer Begriff von Bahnanlagen zugrunde zu legen sei.. Gleichzeitig war dieser weitere gesetzliche Begriff der Bahnanlagen korrekt (§ 4 EBO) zu erläutern und klarzustellen, dass den Betroffenen nunmehr – wie im Urteil geschehen- im Kern das Abseilen(nach vorherigem Betreten zu diesem Zweck) von und nicht mehr das Abseilen auf eine Bahnanlage vorgeworfen werde. Die Tatsachen, aufgrund derer die Betroffenen das angebliche Verbot, die Brücke- gleich an welcher Stelle- zu betreten, hätten möglicherweise erkennen können, waren anzugeben.

g. Auf diesem Verfahrensfehler beruht das Urteil, § 337 I StPO.

Hätte das Gericht die Betroffenen richtig über die Tatbestandsvoraussetzungen des veränderten Vorwurfes informiert und ihnen Gelegenheit zur Verteidigung gegeben, hätten sie Beweisanträge dahin gestellt, dass es sich sowohl objektiv als auch nach ihrer Kenntnis bei der fraglichen Brücke gerade nicht um eine der Eisenbahn, sondern um eine der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Uelzen gehandelt habe. Die Bundesrepublik Deutschland habe sich wegen der Schaffung dieser künstlichen Wasserstraße vom Ende der 60 bis Mitte der 70 er Jahre des letzten Jahrhunderts gezwungen gesehen, den bereits vorhandenen Schienenweg zu unterbrechen und ihn auf ihre Kosten durch Konstruktion einer Brücke wieder zu ermöglichen, wobei nur der unterbrochene Schienweg und nicht die gesamte Brückenkonstruktion- also nicht mehr, als sie vorher hatte- „der Eisenbahn“ zur Nutzung zur gestellt wurde. Zumindest aus der Sicht der Betroffenen sei überhaupt nicht ersichtlich gewesen, dass der Eisenbahn mehr als die Schienenwege gehörten und/oder gewidmet seien. Die Brücke mit ihrer an den Erfordernissen der Schifffahrt bestimmten lichten Höhe über dem Kanal habe somit der Ermöglichung des Schiffsverkehrs gedient mit der Folge, dass die Bundes- und Schifffahrtsverwaltung auch die Instandhaltungs- und Unterhaltskosten zu tragen habe.

Die Betroffenen wären dann freizusprechen gewesen, weil sie nicht nur nicht den Bahnverkehr behindert, sondern auch kein Bauwerk der Eisenbahn betreten hätten. Zumindest wäre dann ein unvermeidbarer Tatbestandsirrtum, § 16 I StGB, nicht auszuschließen gewesen.

Mit der gleichen Zielrichtung hätten die Betroffenen darüber hinaus die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl.25,26 Bd III d.A. beantragt, um zu beweisen, dass die Bahngleise zwischen 2 öffentlich zugänglichen Fußgängerwegen als Kanalübergänge eingebettet liegen und sie auch deswegen keinen Grund zu der Annahme hatten, diese Brücke sei ein „ „Bauwerk der Eisenbahn“ .. Zudem habe die Brücke mit Ausnahme der Bahngleise und dem darüber befindlichen Lichtraum nach § 9 EBO dem „allgemeinen Verkehrsgebrauch“ gedient, wozu bei ohnehin vorliegender Streckensperrung und in „Castor-Tagen“ auch deren Benutzung zu Demonstrationzwecken gehöre, jedenfalls solange die zuständigen Behörden noch kein Demonstrationsverbot verhängt hätten bzw. eine wirksame Versammlungsauflösung vorlag:

2. Verletzung sachlichen Rechts.

Es wird die allgemeine Sachrüge erhoben.

Insbesondere wird gerügt, dass die Feststellungen nicht die Annahme tragen, die Brücke in ihrer Gesamtheit unterliege dem Anwendungsbereich der EBO und sei zudem dem Geltungsbereichbereich von Art.8 IGG a priori entzogen.

a. Bauwerk der Eisenbahn

Die Verurteilung nach §§ 64b Abs,2 Nr.1, 62 Abs.1 EBO stützt sich darauf, dass die Betroffenen „ unstreitig ...nicht die Befugnis (besaßen) die Eisenbahnbrücke zu betreten und auf den Brückenbogen zu klettern (UA Bl.6/7)

Die festgestellte Sachverhalt erfüllt jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 62 b Abs.1 EBO. Es klafft eine Lücke.

Die erkletterte Brücke über den Elbe-Seitenkanal wäre nur dann in ihrer Gesamtheit als „Bahnanlage“ zu qualifizieren, wenn sie ein „Bauwerk der Eisenbahn“ darstellte.(§ 4 EBO). Dies hat das Gericht nicht festgestellt.

Bauwerke der Eisenbahn sind zunächst nur solche, die zum Betriebsvermögen des Netzbetreibers - auch nach dessen Privatisierung- gehören

Vgl. etwa BayOLG Beschluss v.12.5.1997- 3 ObOWi 41/97- NZV 1997,401. zu KfZ- Parkflächen- nur für Bahnkunden

Das Gericht stellt zu dieser sich der Allgemeinkundigkeit entziehenden Problematik nichts fest. Wegen der allgemein bekannten festen Verbindung mit dem Terrain beidseits des Kanals liegt die Eigentümerschaft des Landes Niedersachsen näher. Das Bauwerk überbrückt eine künstliche errichtete Wasserstraße, den Elbe-Seitenkanal. Weil die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Verbindung der durch den – wie allgemein bekannt - späteren Kanalbau unterbrochenen Wegstrecke zu gewährleisten hatte, liegt auch nahe, dass es sich um deren Brücke handelte und allenfalls der für die Schienenführung erforderliche Fahrweg „der Eisenbahn“ zur Verfügung gestellt wurde. Deren Funktionsfähigkeit war durch § 64 b Abs.2 Zif.2 EBO („unbefugter Aufenthalt in den Gleisanlagen“) ausreichend geschützt.

Dass es sich insgesamt um ein „Bauwerk einer Eisenbahn“ gehandelt habe, leitet das Gericht denn auch nur daraus ab, dass diese Brücke ausschließlich dem Eisenbahnverkehr diene (Bl. 6 UA). Dass dies nicht zutrifft, zeigt sich schon daran, dass sie den Betroffenen auch als Demonstrationsort diene. Bloße Faktizität erzeugt keine rechtliche Geltung.

Ob die Nutzung der gesamten Brücke- worauf es möglicherweise rechtlich ankäme- durch einen öffentlich-rechtlichen Widmungsakt ausschließlich dem Eisenbahnverkehr zugewiesen worden wäre, ist ebenfalls nicht festgestellt.

Weil die Betroffenen sich außerhalb der Gleisanlagen und dem dazu gehörenden Lichtraum an einem Ort aufgehalten haben, dessen rechtliche Zuordnung unaufgeklärt blieb, lag nach den Feststellungen kein ordnungswidriges Verhalten vor.

b. Geltung von Art.8 GG

Die Betroffenen hätten den Brückenbogen selbst dann zum Zwecke der Demonstration betreten dürfen, wenn die Brücke rechtlich als „ Bauwerk der Eisenbahn“ zu qualifizieren wäre. Gemäß dieser Vorschrift besteht das Recht, sich friedlich und ohne Anmeldung zu versammeln. Der versammlungsrechtliche Schutz kann erst durch eine wirksame Auflösungsverfügung verloren gehen. Eine solche hat es nicht gegeben. Institutionell völlig unzuständig ist die im Urteil bemühte Bundespolizei ,

Vgl. nur OVG Schleswig-Holstein. U.v. 14.02-2006-4LB 10/05, S.11

so dass die im Urteil des AG referierten Auflösungsverfügungen des PHK Thieme (Bl. 4 UA) bedeutungslos waren. Gleiches gilt für die

Aufforderungen sich abzuseilen. Denn die wirksame Aufforderung und die Pflicht, sich aus der Versammlung zu entfernen, setzt deren vorherige Auflösung voraus. Die Entfernungsaufforderung kann die Auflösungsverfügung nicht ersetzen Es handelt sich um unterschiedliche Rechtsakte

OVG Schleswig-Holstein, ebd.

Die bloße, danach allein in Betracht kommende landespolizeiliche Ankündigung, „*dass die Versammlung aufgelöst werde*“(Bl.4), stellt ebenfalls keine wirksame Auflösungsverfügung, dar. Sie kann auch wegen der damit unvereinbaren gegenteiligen Urteilsfeststellungen nicht als wirksame Auflösungsverfügung dem Urteil zu Grunde gelegt werden

So belegt die Tonspur des in Augenschein genommenen Videos, dass gerade keine polizeiliche Auflösungsverfügung ergangen ist.“ *Auf dem Video ist zu sehen und zu hören, dass die Landespolizei um 13:30 und 13:43 Uhr die Aufforderung erteilt, die Versammlung aufzulösen*“(Bl.6 UA).

Auch der Zeuge Wingefeld hat lediglich ausgesagt, „*...Herr Brauer von der Landespolizei habe ebenfalls mehrfach die Betroffenen aufgefordert, die Versammlung aufzulösen* (Bl.5 UA) .

Nicht die Versammlungsteilnehmer haben die Versammlung aufzulösen. Sie haben nur einer eventuell ergehenden polizeilichen Auflösungsverfügung und der anschließenden Entfernungsaufforderung zu folgen.

Danach erlauben die Sachverhaltsfeststellungen nicht die Annahme, es sei eine versammlungsrechtlich wirksame Auflösungsverfügung ergangen

.Dies hat zur Folge, dass der versammlungsrechtliche Schutz durchgehend Bestand hatte.

Unabhängig davon, dass die Feststellungen eine wirksame Versammlungsauflösung nicht belegen, wurde der erster Betroffene ohnehin zeitgleich mit der Ankündigung der Landespolizei, „dass die Versammlung aufgelöst werde“, abgeseilt. (Bl.4 UA).

Die vorliegend kollektive Meinungsäußerung u.a. der Beschwerdeführerin mit dem Ziel, am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen , erfolgte auch nicht „unfriedlich“. Sie hat insbesondere weder Gegenstände zerstört noch Personen verletzt.

Der Ort einer Veranstaltung ist nicht konstitutiv für die grundrechtliche Einstufung als Versammlung. Vielmehr besteht ein grundsätzliches Recht auf eine dem Demonstrationsgegenstand angemessene Orts- und Zeitwahl,

BVerfGE 69,315(343 ff.).

Aktionen auf ungeachtet der Bewertung der Rechtmäßigkeit- dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nicht entzogen, wenn mit der Blockade- wie hier- ein demonstratives Anliegen verfolgt wird,

H.Mertens, „Versammlungsrecht und Bahnanlagen“, in : Die Polizei 2010,S.48 (51).

Damit wird die Widmung einer von Gleisen für den Schienenverkehr zu Recht nicht anders bewertet, als die Widmung von Bundesautobahnen für den Schnellverkehr (§ 1 Abs.3 FStrG). Eine Nutzung für Versammlungszwecke ist dort ebenfalls möglich.

VGH Kassel, Beschl.v. 31.7.2008,NJW 2009,313,213.

Eine Nutzung zu Demonstrationzwecken ist im Rahmen von § 62 II EBO möglich und unter Umständen könnte die Zulassung erstritten werden.

Im Rahmen der Bewertung einer Gleisdemonstration hat das Bundesverfassungsgericht in

BVerfG ,12.3.1998-BvR 222/97, NJW 1998,3113 f

eine Missachtung von Art.8 I GG darin gesehen, dass „ *das OLG zu erkennen(gab), dass es die Auffassung des Amtsgerichts missbilligt, eine Ahndung der Tat aufgrund des Versammlungsgesetzes komme nicht in Betracht, weil das Versammlungsverbot rechtswidrig gewesen sei.*“

Wollte man Teilen der Öffentlichkeit kategorisch das Recht absprechen, öffentliche Infrastruktureinrichtungen wie vorliegend die Brücke, über die in der Öffentlichkeit höchstumstrittene Transporte stattfinden, zu betreten, entzöge man ihnen das ansonsten anerkannte Recht, „ *ein dem*

Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protestes und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit“ (BVerfG 104,92 <10>) einzusetzen.

Somit ist der Schutzbereich des Versammlungsrechts unmittelbar betroffen .Dies gilt umso mehr, als es sich nach den Feststellungen nicht einmal um eine Blockademaßnahme handelte, sondern um eine Meinungskundgebung an einem prominenten Ort, die auf einer ohnehin gesperrten Strecke stattfand und zudem keinerlei Hindernis- weder physisch noch psychisch- für den Atomtransport dargestellt hätte und somit nicht einmal als mit Autobahndemonstrationen vergleichbarer „Aufenthalt innerhalb der Gleise“ i.S. § 64 b Abs.2 Nr.2 EBO galt.

Selbst wenn es sich bei der gesamten Brücke um eine „Anlage“ der DB Netz AG gehandelt hätte, wäre dieses in Bundeseigentum stehende Gesellschaft nicht als Grundrechtsträgerin, sondern als Grundrechtsgewährleisterin gegenüber den Betroffenen anzusehen.

So hat jüngst das Bundesverfassungsgericht

-BVerfG ,Urteil v.22.2.2011- 1 BvR 699/06-juris

erstmals anerkannt, dass eine „unmittelbare Grundrechtsbindung privatrechtlich organisierter Unternehmen“ besteht, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden

-vgl. dazu Kommer,Steffen: „ Versammlungsrecht und freie Ortswahl-Versammlungen in Flughäfen und auf Bahngleisen möglich ? in: Informationsbrief Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) 106(Nov) 2011,S.. 44 ff)

Das bloße Betreten ihrer Anlagen stellte ohne weiteres weder eine Hausrechtsverletzung noch eine abstrakte Gefährdung des Eisenbahnbetriebes dar. Damit fehlt es an einem legitimen Schutzzweck.

Zu Recht haben die o.a. Amtsgerichte bei protestbegleitenden Seilaktionen über Schienenwegen dann keine Sanktionsmöglichkeit gesehen, wenn der gesetzliche Lichtraum über den Wegen- so wie hier- respektiert wurde (AG Steinfurt, Hannover). Dass sich dies nur deswegen anders verhalten soll, weil die Fixierungspunkte der Seile Teil einer öffentlichen Bahnanlage sind, stellt versammlungsrechtlich kein taugliches Unterscheidungskriterium dar.

Unter anderem deswegen sind die Ausführungen des AG nicht nur objektiv rechtsfehlerhaft, sondern in ihrer Behauptung eines bedingungslosen Betretungsverbot auch unzureichend im Hinblick auf die angebliche Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums der Betroffenen.

II

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, weil sie- unabhängig von der Höhe der Geldbuße- wegen der Versagung des rechtlichen Gehörs und zur Fortbildung des Rechts geboten erscheint, § 80 Abs.1 und Abs.3 Satz 4 OWiG.

1. Das Unterlassen eines korrekten rechtlichen Hinweises und die unterlassene Einräumung einer Verteidigungsmöglichkeit(oben I 1) stellen den klassischen Fall einer Verletzung des rechtlichen Gehörs dar

Vgl. schon BGHSt 11,88,91 –

Diese Inhalt und Form betreffende Gehörsverletzung trat- wie im Einzelnen dargelegt- mehrfach auf und verunmöglichte eine sachgemäße

Verteidigung. Die Urteilsgründe mit ihrer nur pauschalen Behauptung der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtumes und die fehlende Erwähnung eines möglichen Tatbestandsirrtums hinsichtlich des Begriffes“ Bauwerk der Eisenbahn“ unterstreichen den Gehörsverstoß.

2. Der obergerichtlichen Rechtssprechung kommt vorliegend eine besondere Aufgabe zur Fortbildung materiellen Rechts zu.

Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen. Es fehlt nämlich eine handlungsleitende Judikatur gerade des nunmehr aufgrund des verlegten Behördensitzes der Bundespolizei zuständigen Oberlandesgerichtes zur Konkordanz von Verfassungsrecht und vorkonstitutionellen Regelungen wie der EBO . Der öffentlichkeitswirksame und ebenso friedliche wie ortsnahe Protest gegen den Transport von Atommüll im Umfeld von öffentlichen Schienenwegen wird die nächsten Jahre begleiten. Der nunmehr verkündete „Atomausstieg“ ändert daran vermutlich nichts, weil er hinsichtlich des Atommülls ,seines Transportes und seiner Lagerungsstätten keine konkreten Regelungen enthält und in der Bevölkerung der Eindruck herrscht, dass die Abwesenheit von Protestaktionen den Mülllagerstandort determiniert. Es besteht ein verbreitetes Bedürfnis, öffentlichkeitswirksam und doch gesetzestreu zu demonstrieren. Im vorliegenden Einzelfall trägt die obergerichtliche Antwort auf zumindest folgende materiell-rechtliche Fragen zur Rechtsfortbildung bei:

- a. Ist das generelle Verbot des Betretens von Bahnanlagen ,§ 64 b Abs.2 Nr.1 EBO (nicht Gleisen ,§ 64b Abs.2 Nr.2 EBO, dazu- möglicherweise

überholt- BVerfG B.v. 16.9.96- 1 BvR 2165 und 2168/96-juris), im Lichte von Art. 8 I GG unterschiedslos auf alle öffentlichen Bahnanlagen anzuwenden. Falls nein: wie ist rechtlich zu differenzieren (Bahnhöfe, gleisführende Brücken mit und ohne Fußgängerverkehr etc)

- b. Ist es rechtlich möglich. im Lichte von Art.8 I GG und der in den letzten Jahrzehnten entwickelten medienwirksamen Protestformen unter besondere Berücksichtigung des Einzelfalles (etwa :keine unmittelbare Betriebsgefährdung oder Behinderung, Kenntnis durch oder Anwesenheit von auflösungsberechtigter Polizei) zur Wahrnehmung des Versammlungsrechtes das Betreten von und Verbleiben auf Bahnanlagen i.S. eines kommunikativen „allgemeinen Verkehrsgebrauches“ zu verstehen . Falls nein, kann sich eine Rechtfertigung aus Art. 8 I GG ergeben ?
- c. Ist - nach verlegtem Behördensitz der Bundespolizei in Potsdam - die neue Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam für Bußgeldverfahren nach der EBO mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

Als Folge der Reorganisation der Bußgeldbehörde 2009 (hier die Bundespolizei) werden alle Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach der EBO in Potsdam verhandelt - unabhängig vom Tatort, unabhängig vom Wohnort der Betroffenen.

Dies führt auf Grund der damit einhergehenden hohen Kosten und des Zeitaufwandes zu einer nicht unerheblichen Einschränkung des Zugangs zum Gericht für die Betroffenen. Das ist kein Einzelfall, hunderte von Menschen demonstrieren gegen Atomtransporte auf oder in der Nähe zu Bahnanlagen und legen dann Einspruch gegen Bußgeldbescheide der Bundespolizei ein.

Das BVerfG hat das in einer Entscheidung bei der es um eine zentrale Zuständigkeit im Bußgeldverfahren ging, folgendes angedeutet:

"Einschlägig könnte allenfalls die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG sein. Danach darf der Zugang zu den Gerichten nicht unzumutbar erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 88 <91>; 78, 88 <99>; 96, 27 <39>; 104, 220 <231 f.>). Hier fehlt es in den Vorlagebeschlüssen allerdings sowohl an der Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser verfassungsrechtlichen Garantie wie auch an einer hinreichenden Darlegung und Würdigung insoweit problematischer Fälle. Der pauschale Hinweis auf ein erhebliches Ansteigen des Prozess- und Kostenrisikos genügt nicht. Vielmehr wäre es geboten, dieses in seinen Ursachen und Folgen konkret darzustellen."

BVerfG Beschluss vom 21.06.2006 Az.: 2 BvL 3/06, 2 BvL 4/06, 2 BvL 5/06, 2 BvL 6/06, 2 BvL 9/06

Im konkreten Fall erschwert die Durchführung des Verfahrens an einem zentralen Ort wie Potsdam weit entfernt vom Tatort und vom Wohnort der Betroffenen zweifelsohne den Zugang zum Gericht in unzumutbarer Weise. Es bedeutet ein erhebliches Ansteigen der Kosten und des Prozessrisikos durch unverhältnismäßig lange Anreisewege für Betroffenen. 900 Euro haben die Fahrkarten für die Betroffenen Lecomte von Lüneburg nach Potsdam zur Hauptverhandlung im vorliegenden Fall gekostet. Dies steht in keinem Verhältnis zur Höhe des Bußgeldbescheides.

L. M. J., Verteidigerin der Betroffenen Cécile Lecomte.